

Wer wird gefördert?

- private und gewerbliche Vermieter von zu Wohnzwecken genutzten Immobilien
- Wohnungsgesellschaften, Wohnungsgenossenschaften
- Kommunale Gebietskörperschaften als Wohneigentümer und Erbbauberechtigte
- Wohnungseigentümergeinschaften

Was wird gefördert?

- **Instandsetzung;** Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten Wohngebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile
- **Ersatzvorhaben;** Maßnahmen zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz von durch das Hochwasser zerstörten Wohngebäuden; auch an anderer Stelle

Welche Kosten sind förderfähig?

Bei **Instandsetzungsmaßnahmen** sind alle Kosten zur Beseitigung von baulichen Schäden sowie die Kosten zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile einschl. der Keller- und Nebenräume sowie Einfriedungen (Mauern/Zäune) förderfähig.

Im Falle von **Ersatzvorhaben** sind die Kosten der Wiedererrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden einschließlich der Grundstückskosten förderfähig, wenn

- das bisher genutzte Wohngebäude durch das Hochwasser vollständig zerstört oder
- unbewohnbar geworden ist oder
- wenn die Instandsetzungskosten mindestens die Kosten für ein Ersatzvorhaben erreichen

Dies ist durch ein Gutachten nachzuweisen.

Weitere förderfähige Kosten:

- Ausgaben für Abriss-, Teilabbriss- und Aufräumarbeiten
- Ausgaben für erforderliche Gutachten

Welche Gebäude sind förderfähig?

- Wohngebäude, die zu mind. 50% zu Wohnzwecken genutzt werden
- Wohngebäude, die sich im Rohbau oder in der Rekonstruktion (auch unbewohnt) befinden
- Nebengebäude, welche nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden

Der Geschädigte lässt auf dem Antragsformular von der zuständigen Gemeinde bestätigen, dass das geschädigte Objekt in einer von der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 betroffenen Gemeinde gelegen ist und hochwasserbedingte Schäden aufweist.

Wie hoch ist die Förderung?

Es wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben gewährt.

Wie werden Versicherungsleistungen und Spenden berücksichtigt?

Spenden und Versicherungsleistungen werden auf die Eigenmittel angerechnet. Übersteigt die Unterstützung in Gesamtheit die Schadenshöhe erfolgt die Anrechnung auf die Zuwendung.

Werden gewährte Soforthilfen berücksichtigt?

Eine für denselben Schaden gewährte „Soforthilfe Gebäude“ (ausschließlich Eigentümergeinschaft) wird auf die Zuwendung in voller Höhe angerechnet.

Wann erfolgt der Verwendungsnachweis?

Die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist drei Monate nach Beendigung der Maßnahme gegenüber der Investitionsbank Sachsen-Anhalt auf vorgefertigtem Formular nachzuweisen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge sind ab sofort unter www.ib-sachsen-anhalt.de abrufbar. Diese sind bitte an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg zu senden.

Wer beantwortet Fragen zum Förderprogramm und zur Antragstellung?

Offen gebliebene Fragen beantworten unsere Experten kostenfrei unter **0800 56 007 57**.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie jederzeit unter www.ib-sachsen-anhalt.de.